

## Inhaltsverzeichnis

1. Auftraggeber .....	3
2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.....	3
3. Auftragsgegenstand .....	3
3.1. Los 1 Öko-Strom .....	3
3.1.1. Stromqualität .....	4
3.1.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten .....	4
3.2. Los 2 Öko-Strom .....	4
3.2.1. Stromqualität .....	5
3.2.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten .....	5
3.3. Los 3 Gas .....	5
3.3.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten .....	6
3.4. Los 4 Gas .....	6
3.4.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten .....	7
4. Verfahrensart .....	7
5. Vertragslaufzeit.....	7
5.1. Erstvertragslaufzeit Los 1 Öko-Strom und Los 2 Öko-Strom .....	7
5.2. Erstvertragslaufzeit Los 3 Gas und Los 4 Gas .....	7
5.3. Verlängerungsoption .....	7
5.3.1. Los 3 Gas und Los 4 Gas .....	7
6. Preisgestaltung 2025-2026 (Erstvertragslaufzeit) .....	8
6.1. Los 1 Öko-Strom und Los 2 Öko-Strom .....	8
6.2. Los 3 Gas und Los 4 Gas .....	9
7. Preisgestaltung 2027-2028 (Verlängerungsoption) .....	9
7.1. Los 3 Gas und Los 4 Gas .....	9
8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung .....	10
8.1. Los 1 Öko-Strom und Los 2 Strom-Öko (Erstvertragslaufzeit) .....	10
8.2. Los 3 Gas und Los 4 Gas (Erstvertragslaufzeit) .....	10
8.2.1. Los 3 Gas und Los 4 Gas (Verlängerungsoption) .....	11
9. Mehr-/Mindermengenregelung.....	11
10. Lieferumfang / Prognosewerte .....	13
11. Vertragliche Regelungen.....	14
11.1. Eigenerzeugung.....	14
11.2. Rechnungsstellung.....	14
11.3. Lieferstellenbereitstellung .....	15
11.4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer .....	15
11.5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung .....	16
11.6. Ansprechpartner .....	16
12. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer) .....	16
13. Bietergemeinschaften .....	17
14. Angebotsunterlagen .....	17

15.	Bieterfragen/Kommunikation .....	17
16.	Angebote können abgegeben werden:.....	18
16.1.	Nebenangebote .....	18
16.2.	Submission.....	18
17.	Zuschlagskriterien .....	19
17.1.	Los 1 Öko-Strom .....	19
17.2.	Los 2 Öko-Strom .....	20
17.3.	Los 3 Gas .....	22
17.4.	Los 4 Gas .....	24
18.	Nachforderung von Unterlagen .....	26
19.	Information vor geplanter Auftragserteilung .....	26
20.	Zuschlag.....	26
21.	Bindefrist des Angebotes.....	26
22.	Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens .....	26
23.	Ausschluss von Interessenkonflikten.....	27
24.	Vertragsabschluss .....	27
25.	Aufwandsentschädigung .....	27
26.	Nachprüfung des Vergabeverfahrens.....	27
27.	Datenschutzklausel.....	28

## Leistungsbeschreibung

Ausschreibung und marktorientierte Beschaffung  
ökologischer elektrischer Energie und Erdgasbelieferung  
des Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
für den Lieferzeitraum 2025 bis 2026

Leistungsart:           Lieferleistung  
Verfahrensart:       Offenes Verfahren (EU-weit)  
Vergabenummer:      109350 -SG24

### 1. Auftraggeber

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
Neckarelzer Straße 7  
74821 Mosbach

### 2. Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Der Auftraggeber ersucht Sie um die Abgabe eines vollständigen und verbindlichen Angebotes für die Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen unter Beachtung der nachfolgenden Informationen.

Grundlage für das Angebot sind neben diesem Schreiben die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere jene des Teils 4 des GWB und der VgV).

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der §§ 98, 99 Nr. 1 GWB.

### 3. Auftragsgegenstand

Ausgeschrieben wird in 4 Losen. Aufgeteilt in 2 Lose für den Energieträger Öko-Strom und 2 Lose für den Energieträger Erdgas.

#### 3.1. Los 1 Öko-Strom

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie benötigt der Auftraggeber für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Das Los umfasst insgesamt 76 SLP-Lieferstellen mit insgesamt ca. 397.000 kWh elektrische Energie. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich in den Netzgebieten der Stadtwerke Mosbach GmbH und Netze BW GmbH.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

### **3.1.1. Stromqualität**

Gefordert wird 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87 Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften von Kunden.

Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Die den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom ist mit dem Angebot abzugeben.

### **3.1.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten**

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit 397.543 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 spätestens mit Beschaffung der Menge, die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

#### **Weitere Lieferstellen:**

Im Laufe der Energieausschreibung bzw. der Vertragslaufzeit des Energieliefervertrages, kommen voraussichtlich weitere Lieferstellen hinzu.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung in Frage kommen könnten, wurden in der Lieferstellenübersicht aufgeführt. Begrüßungsschreiben für diese Objekte liegen derzeit nicht vor, werden jedoch umgehend nachgereicht, um fehlende, lieferstellenrelevanten Daten melden zu können. Die in der Lieferstellenübersicht aufgeführten Verbrauchswerte, sind reine Prognosewerte.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung noch nicht bekannt sind, werden dem Auftragnehmer umgehend nachgereicht; ebenso die prognostizierten Verbrauchswerte. Da diese Lieferstellen und Verbrauchsmengen zum aktuellen Stand nicht mitgeteilt werden können, ist vorgesehen, dass Lieferstellen, welche nach der Zuschlagserteilung in die Belieferung gebracht werden sollen, mit einem separaten Energiepreis gem. Formelpreis (siehe Ziff. 6.1./7.1) und dem bezuschlagten Angebot abgerechnet werden sollen. Soweit eine Mehr-/Mindermengenregel bezuschlagt wurde (siehe Ziff. 9), ist diese separat auf die nachgereichte Lieferstelle anzuwenden.

### **3.2. Los 2 Öko-Strom**

Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie benötigt der Auftraggeber für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 einen neuen Stromliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Das Los umfasst insgesamt 58 SLP-Lieferstellen mit insgesamt ca. 930.000 kWh elektrische Energie. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich in den Netzgebieten der Stadtwerke Walldürn GmbH, Netze BW GmbH, Gebrüder Eirich GmbH & Co. KG und Stadtwerke Buchen GmbH & Co. KG.

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

### **3.2.1. Stromqualität**

Gefordert wird 100 % Ökostrom ohne Neuanlagenquote. Unter Ökostrom ist Strom zu verstehen, der aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde. Dazu zählen bspw. Windkraft, Solarenergie oder Wasserkraft. Der Ökostrom soll der Qualität der gängigen Label genügen. Die Zertifizierung des angebotenen Ökostroms nach Grünen Strom Label, ok power, TÜV NORD A75-S026-1, TÜV SÜD CMS Standard 80 EE01, TÜV SÜD CMS Standard 82 EE02, TÜV SÜD CMS Standard 87 Erzeugung EE+ oder einem Label mit gleichwertigen Anforderungen sind daher Voraussetzung für die Belieferung der Liegenschaften von Kunden.

Der Versorger hat nach Ablauf des jeweiligen Lieferjahres die Lieferung von Ökostrom mit Herkunftsnachweisen oder Zertifikaten zu belegen.

Die den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom ist mit dem Angebot abzugeben.

### **3.2.2. Informationen zum Verbrauchsverhalten**

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit 930.862 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 spätestens mit Beschaffung der Menge, die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

### **Weitere Lieferstellen:**

Im Laufe der Energieausschreibung bzw. der Vertragslaufzeit des Energieliefervertrages, kommen voraussichtlich weitere Lieferstellen hinzu.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung in Frage kommen könnten, wurden in der Lieferstellenübersicht aufgeführt. Begrüßungsschreiben für diese Objekte liegen derzeit nicht vor, werden jedoch umgehend nachgereicht, um fehlende, lieferstellenrelevanten Daten melden zu können. Die in der Lieferstellenübersicht aufgeführten Verbrauchswerte, sind reine Prognosewerte.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung noch nicht bekannt sind, werden dem Auftragnehmer umgehend nachgereicht; ebenso die prognostizierten Verbrauchswerte. Da diese Lieferstellen und Verbrauchsmengen zum aktuellen Stand nicht mitgeteilt werden können, ist vorgesehen, dass Lieferstellen, welche nach der Zuschlagserteilung in die Belieferung gebracht werden sollen, mit einem separaten Energiepreis gem. Formelpreis (siehe Ziff. 6.1./7.1.) und dem bezuschlagten Angebot abgerechnet werden sollen. Soweit eine Mehr-/Mindermengenregel bezuschlagt wurde (siehe Ziff. 9), ist diese separat auf die nachgereichte Lieferstelle anzuwenden.

### **3.3. Los 3 Gas**

Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas benötigt der Auftraggeber für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional bis 31.12.2027 bzw. bis 31.12.2028) einen neuen Gasliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 7 SLP-Lieferstellen mit insgesamt ca. 1.720.000 kWh Erdgas. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der Stadtwerke Mosbach GmbH.

Der abzuschließende Gasliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

### **3.3.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten**

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit 1.726.262 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027 und 2028) spätestens mit Beschaffung der Menge, die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

#### **Weitere Lieferstellen:**

Im Laufe der Energieausschreibung bzw. der Vertragslaufzeit des Energieliefervertrages, könnten weitere Lieferstellen hinzu kommen.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung in Frage kommen könnten, wurden in der Lieferstellenübersicht aufgeführt. Begrüßungsschreiben für diese Objekte liegen derzeit nicht vor, werden jedoch umgehend nachgereicht, um fehlende, lieferstellenrelevanten Daten melden zu können. Die in der Lieferstellenübersicht aufgeführten Verbrauchswerte, sind reine Prognosewerte.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung noch nicht bekannt sind, werden dem Auftragnehmer umgehend nachgereicht; ebenso die prognostizierten Verbrauchswerte. Da diese Lieferstellen und Verbrauchsmengen zum aktuellen Stand nicht mitgeteilt werden können, ist vorgesehen, dass Lieferstellen, welche nach der Zuschlagserteilung in die Belieferung gebracht werden sollen, mit einem separaten Energiepreis gem. Formelpreis (siehe Ziff. 6.2./7.2.) und dem bezuschlagten Angebot abgerechnet werden sollen. Soweit eine Mehr-/Mindermengenregel bezuschlagt wurde (siehe Ziff. 9), ist diese separat auf die nachgereichte Lieferstelle anzuwenden.

### **3.4. Los 4 Gas**

Zur Abdeckung des Bedarfs an Erdgas benötigt der Auftraggeber für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (Optional bis 31.12.2027 bzw. bis 31.12.2028) einen neuen Gasliefervertrag. Das vorliegende Verfahren dient der Bestimmung dieses Auftragnehmers.

Die Ausschreibung umfasst insgesamt 18 SLP-Lieferstellen; 4 davon RLM-Lieferstellen; mit insgesamt ca. 6.108.000 kWh Erdgas. Die Anschriften der Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können Sie der entsprechenden Lieferstellenübersicht und Lastgangdaten entnehmen.

Die Lieferstellen befinden sich im Netzgebiet der Stadtwerke Buchen GmbH und Stadtwerke Walldürn GmbH.

Der abzuschließende Gasliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an Erdgas zur Versorgung der ausgeschriebenen Entnahmestellen.

### 3.4.1. Informationen zum Verbrauchsverhalten

Die prognostizierte Jahresmenge 2025 wird mit 6.108.702 kWh angenommen. Bei Änderungen der Verbrauchsmengen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer für das Belieferungsjahr 2026 (Optional 2027 und 2028) spätestens mit Beschaffung der Menge, die prognostizierte Jahresmenge mit. Erfolgt keine geänderte Mitteilung zur prognostizierten Jahresmenge durch den Auftraggeber, ist die Verbrauchsmenge des laufenden Belieferungsjahres beizubehalten.

#### Weitere Lieferstellen:

Im Laufe der Energieausschreibung bzw. der Vertragslaufzeit des Energieliefervertrages, kommen voraussichtlich weitere Lieferstellen hinzu.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung in Frage kommen könnten, wurden in der Lieferstellenübersicht aufgeführt. Begrüßungsschreiben für diese Objekte liegen derzeit nicht vor, werden jedoch umgehend nachgereicht, um fehlende, lieferstellenrelevanten Daten melden zu können. Die in der Lieferstellenübersicht aufgeführten Verbrauchswerte, sind reine Prognosewerte.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung noch nicht bekannt sind, werden dem Auftragnehmer umgehend nachgereicht; ebenso die prognostizierten Verbrauchswerte. Da diese Lieferstellen und Verbrauchsmengen zum aktuellen Stand nicht mitgeteilt werden können, ist vorgesehen, dass Lieferstellen, welche nach der Zuschlagserteilung in die Belieferung gebracht werden sollen, mit einem separaten Energiepreis gem. Formelpreis (siehe Ziff. 6.2./7.2.) und dem bezuschlagten Angebot abgerechnet werden sollen. Soweit eine Mehr-/Mindermengenregel bezuschlagt wurde (siehe Ziff. 9), ist diese separat auf die nachgereichte Lieferstelle anzuwenden.

## 4. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg ausschließlich über das Vergabeportal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

## 5. Vertragslaufzeit

### 5.1. Erstvertragslaufzeit Los 1 Öko-Strom und Los 2 Öko-Strom

Lieferbeginn: 01.01.2025  
Lieferende: 31.12.2026

Der Vertrag endet zum 31.12.2026, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

### 5.2. Erstvertragslaufzeit Los 3 Gas und Los 4 Gas

Lieferbeginn: 01.01.2025; 6:00 Uhr  
Lieferende: 01.01.2027; 6:00 Uhr

Soweit die Verlängerungsoption nicht in Anspruch genommen wird, endet der Vertrag zum 01.01.2027; 6:00 Uhr, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

### 5.3. Verlängerungsoption

#### 5.3.1. Los 3 Gas und Los 4 Gas

Der Vertrag kann maximal zweimal um 12 weitere Monate verlängert werden.

Verlängerungsoption 1: 01.01.2027; 6.00 Uhr bis 01.01.2028; 6.00 Uhr

Verlängerungsoption 2: 01.01.2028; 6.00 Uhr bis 01.01.2029; 6:00 Uhr

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 1 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2026, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 1.

Widerspricht der Auftraggeber der Verlängerungsoption 2 gegenüber dem Auftragnehmer nicht schriftlich bis zum 30.06.2027, verlängert sich der Energieliefervertrag automatisch um die genannte Vertragslaufzeit zu Verlängerungsoption 2.

Gleiches Recht gilt für den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 1, endet der Vertrag zum 01.01.2028; 6.00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Inanspruchnahme der Verlängerungsoption 2, endet der Vertrag zum 01.01.2029; 6.00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2027 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag, um die Verlängerungsoption 1 zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse [beschaffung@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:beschaffung@neckar-odenwald-kreis.de) des Auftraggebers. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 8.2. und 8.2.1.

Für die Verlängerungsoption 2 für das Belieferungsjahr 2028 gilt nach Anstoßen der Preisfixierung das gleiches Recht.

## 6. Preisgestaltung 2025-2026 (Erstvertragslaufzeit)

### 6.1. Los 1 Öko-Strom und Los 2 Öko-Strom

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis ( $EP_{2025}$ ;  $EP_{2026}$ ), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = x_{2025} * Base_{2025} + y_{2025} * Peak_{2025} + Z_{2025} + \text{Ökoaufschlag}_{2025}$$

$x_{2025}$  = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2025}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-25) in ct/kWh

$y_{2025} = 1 - x_{2025}$  = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2025}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-25) in ct/kWh

$Z_{2025}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2025}$  = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}$$

$x_{2026}$  = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

$Base_{2026}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

$y_{2026} = 1 - x_{2026}$  = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

$Peak_{2026}$  = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

$z_{2026}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

$\text{Ökoaufschlag}_{2026}$  = Aufschlag für die Belieferung für Ökostrom für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

## 6.2. Los 3 Gas und Los 4 Gas

Gefordert wird jeweils ein (jährlicher) Energiepreis ( $EP_{2025}$ ;  $EP_{2026}$ ), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2025} = EEX_{2025} + z_{2025}$$

$EEX_{2025}$  = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-25) in ct/kWh

$z_{2025}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2025 in ct/kWh

$$EP_{2026} = EEX_{2026} + z_{2026}$$

$EEX_{2026}$  = Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakt (EEX THE Natural Gas Futures Cal-26) in ct/kWh

$z_{2026}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern, Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen. Änderungen der Netznutzungs- und Messdienstleistungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern Umlagen, Abgaben und sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

## 7. Preisgestaltung 2027-2028 (Verlängerungsoption)

### 7.1. Los 3 Gas und Los 4 Gas

Für die Verlängerungsoption (2027, 2028) wird jeweils ein jährlicher Energiepreis ( $EP_{2027}$ ;  $EP_{2028}$ ) gefordert, der sich mittels nachfolgender Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2027} = EEX_{2027} + z_{2027}$$

$EEX_{2027}$  = Tagesendpreis der an der EEX THE Natural Gas Futures gehandelten Jahreskontrakt (Settlement prices on Calendars Cal-27) in ct/kWh

$z_{2027}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr in ct/kWh

$$EP_{2028} = EEX_{2028} + Z_{2028}$$

$EEX_{2028}$  = Tagesendpreis der an der EEX THE Natural Gas Futures gehandelten Jahreskontrakt (Settlement prices on Calendars Cal-28) in ct/kWh

$Z_{2028}$  = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr in ct/kWh

Der beschriebene Energiepreis versteht sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

## **8. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung**

### **8.1. Los 1 Öko-Strom und Los 2 Strom-Öko (Erstvertragslaufzeit)**

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los und jeweils in einer Tranche wie folgt:

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 11.12.2024 unter Benennung der prognostizierten Verbrauchsmenge.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 11.12.2025 unter Benennung der prognostizierten Verbrauchsmenge.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 12 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX German Power Future) von dem Tag, an dem die Kauforder aufgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

### **8.2. Los 3 Gas und Los 4 Gas (Erstvertragslaufzeit)**

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf die schwankenden Gaspreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los in einer Tranche wie folgt:

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2025 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 11.12.2024 unter Benennung der prognostizierten Verbrauchsmenge.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für 2026 erfolgt ab dem Tag der Zuschlagserteilung bis spätestens 11.12.2025 unter Benennung der prognostizierten Verbrauchsmenge.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 12 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 12 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX THE Natural Gas Futures) von dem Tag, an dem die Kauforder aufgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.

### **8.2.1. Los 3 Gas und Los 4 Gas (Verlängerungsoption)**

Im Hinblick auf die schwankenden Gaspreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX), erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für die einzelnen Kalenderjahre je Los in einer Tranche wie folgt:

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2027 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 15.11.2026.

Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmenge für die Verlängerungsoption 2028 erfolgt, soweit beide Parteien der Verlängerungsoption zugestimmt haben, bis spätestens 15.11.2027.

Stößt der Auftraggeber die Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Belieferungsjahr 2027 an, ist dies als Willenserklärung des Auftraggebers zu betrachten den Vertrag, um die Verlängerungsoption 1 zu erweitern. Der Auftragnehmer erhält hierzu eine 14-tägige Widerspruchsfrist, ab Kenntnis über die vom Auftraggeber gewünschte Preisfixierung und Mengenbeschaffung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des schriftlichen Widerrufs per E-Mail [beschaffung@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:beschaffung@neckar-odenwald-kreis.de) an den Auftraggeber. Bei Zustimmung der Verlängerungsoption durch den Auftragnehmer, ist für die Preisfixierung der Börsentag vom Eingang der Preisfixierung und Mengenbeschaffung durch den Auftraggeber zu nutzen. Siehe auch Ziffer 5.3.1.

Für die Verlängerungsoption 2 für das Belieferungsjahr 2028 gilt nach Anstoßen der Preisfixierung das gleiche Recht.

Die Beschaffung erfolgt, indem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax) und der Auftragnehmer dieser nicht binnen 14-tägiger Widerspruchsfrist widerspricht.

Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (EEX THE Natural Gas Futures) vom ersten Tag nach der 14-tägiger Widerspruchsfrist bzw. dem nächsten Handelstag.

## **9. Mehr-/Mindermengenregelung**

Sofern der Auftraggeber über/unter die festgelegte Prognosemenge hinaus elektrische Energie bzw. Erdgas benötigt, wird diese durch den Auftragnehmer bereitgestellt.

Der Bieter/Auftragnehmer wird aufgefordert seine Mengentoleranzgrenze bei Angebotsabgabe im Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung anzugeben. Sofern der Bieter/Auftragnehmer ein Angebot ohne Mengentoleranz anbietet und das Risiko selbst trägt, ist dies im Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung entsprechend anzukreuzen. Wenn der Bieter/Auftragnehmer eine Mengentoleranz anbieten möchte, um das Risiko schwankender Verbrauchswerte an den Auftraggeber weiterzugeben, sind die %-Werte im Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung entsprechend einzutragen.

Soweit der Bieter/Energieversorger eine Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze mit dem Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung abgegeben hat, so gilt:

Nach Ablauf des jeweiligen Belieferungsjahres wird nach Erstellung der jeweiligen Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen die vom Auftraggeber in diesem Zeitraum verbrauchte Energiemenge festgestellt. Wurde die grundlegende Verbrauchsmenge aller Abnahmestellen pro Los um mehr als +/-X % (Prozentsatz aus Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung wird eingetragen) über- bzw. unterschritten, so gilt:

#### **Beispielberechnung bei +/- 10 %:**

Mindermenge: Bezieht der Auftragnehmer weniger als 90% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich negativ, so hat der Kunde diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mindermengenausgleich positiv, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

**Mindermengenausgleich = Differenzmenge x (Arbeitspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Verkaufspreis)**

Differenzmenge:	90% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung des Auftragnehmers
DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Verkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Verkaufspreis SLP:	Mehr-/Mindermengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums

Mehrmenge: Bezieht der Auftragnehmer mehr als 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs, tritt für die Differenzmenge folgende Regelung in Kraft:

Ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich positiv, so hat der Auftraggeber diesen dem Auftragnehmer zu erstatten; ist der nach der folgenden Formel berechnete Mehrmengenausgleich negativ, so hat der Auftragnehmer diesen dem Auftraggeber zu erstatten.

**Mehrmengenausgleich = Differenzmenge x (Einkaufspreis + DLEntgelt in ct/kWh – Arbeitspreis)**

Differenzmenge:	Verbrauchte Jahresmenge - 110% des prognostizierten Jahresverbrauchs
Einkaufspreis RLM:	gewichtetes arithmetisches Mittel der Tageskurse am deutschen Strom/Gas Spotmarkt
Einkaufspreis SLP:	Mehr-/Mindermengenpreis des letzten Monats des Abrechnungszeitraums
DLEntgelt:	Aufschlag des Versorgers
Arbeitspreis:	festgelegter „EP“ lt. Preisfixierung in Verbindung mit dem Formular Angebot zur Strom-/Gasbelieferung des Auftragnehmers

Nach Erstellung der Jahresrechnungen aller versorgten Abnahmestellen für den jeweiligen Belieferungszeitraum erfolgt die Abrechnung des Minder- bzw. Mehrmengenzuschlags.

## 10. Lieferumfang / Prognosewerte

Der jeweilige Auftragnehmer verpflichtet sich dem Auftraggeber dessen gesamten Bedarf an ökologisch elektrischer Energie (Los 1 und/oder Los 2) bzw. Erdgas (Los 3 und/oder Los 4) an der Eigentumsgrenze der zu beliefernden Marktlokation(en) zu liefern. Der Auftraggeber zahlt dem jeweiligen Auftragnehmer das Entgelt für die Öko-Strombelieferung (Los 1 und/oder Los 2) bzw. Erdgaslieferung (Los 3 und/oder Los 4).

Der Auftraggeber nimmt die ökologisch elektrische Energie (Los 1 und/oder Los 2) bzw. das gelieferte Erdgas (Los 3 und/oder Los 4) vom jeweiligen Auftragnehmer ab. Die Belieferung mit Öko-Strom (Los 1 und/oder Los 2) bzw. Erdgas (Los 3 und/oder Los 4) erfolgt an der Übergabestelle des Auftraggebers.

Der jeweilige Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die Laufzeit des jeweiligen Energieliefervertrages pro Jahr eine vom Auftraggeber im Vorfeld prognostizierte Strom- bzw. Gasmenge zu liefern. Siehe auch Informationen zum Verbrauchsverhalten in Ziffer 3.1.2, 3.2.2, 3.3.1., 3.4.1., 8.1. und 8.2. der Leistungsbeschreibung.

Die Messung und Ablesung an der Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) erfolgt durch den jeweils zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder durch einen von diesem beauftragten Dritten.

Der tatsächliche Lieferumfang, der nach diesem Vertrag abgerechnet wird, wird auf der Grundlage der Messwerte (Arbeit und Leistung) ermittelt, die der Auftragnehmer vom jeweiligen Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber für die jeweilige Marktlokation der jeweiligen Lieferstelle(n) zur Verfügung gestellt bekommt.

Hinzukommende Abnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Inbetriebnahme mit. Hinzukommende Abnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 6 Wochen aus den Strom- bzw. Gaslieferverträgen je Los herausgenommen werden. Die Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung ändert die Vertragsgrundlage zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer nicht.

### Weitere Lieferstellen:

Im Laufe der Energieausschreibung bzw. der Vertragslaufzeit des Energieliefervertrages, kommen voraussichtlich weitere Lieferstellen hinzu. Die

Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung in Frage kommen könnten, wurden in der Lieferstellenübersicht aufgeführt. Begrüßungsschreiben für diese Objekte liegen derzeit nicht vor, werden jedoch umgehend nachgereicht, um fehlende, lieferstellenrelevanten Daten melden zu können. Die in der Lieferstellenübersicht aufgeführten Verbrauchswerte, sind reine Prognosewerte.

Die Lieferstellen, die zum Zeitpunkt der Energieausschreibung noch nicht bekannt sind, werden dem Auftragnehmer umgehend nachgereicht; ebenso die prognostizierten Verbrauchswerte. Da diese Lieferstellen und Verbrauchsmengen zum aktuellen Stand nicht mitgeteilt werden können, ist vorgesehen, dass Lieferstellen, welche nach der Zuschlagserteilung in die Belieferung gebracht werden sollen, mit einem separaten Energiepreis gem. Formelpreis (siehe Ziff. 6.1./7.1) und dem bezuschlagten Angebot abgerechnet werden sollen. Soweit eine Mehr-/Mindermengenregel bezuschlagt wurde (siehe Ziff. 9), ist diese separat auf die nachgereichte Lieferstelle anzuwenden

Sofern der Auftragnehmer/Bieter ein Angebot ohne Mengentoleranz abgibt und somit das Risiko selbst trägt, werden neue Lieferstellen zum fixierten Energiepreis des jeweiligen Belieferungsjahres in den Energieliefervertrag aufgenommen.

Sofern der Auftragnehmer/Bieter ein Angebot mit Mengentoleranz abgibt und die Hinzunahme der neuen Lieferstellen Verbrauchsschwankungen verursachen, werden diese gem. Mehr-/Mindermengenregel in den Energieliefervertrag aufgenommen und abgerechnet.

## **11. Vertragliche Regelungen**

### **11.1. Eigenerzeugung**

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen in Form von Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme, photovoltaischen Anlagen sowie Windenergieanlagen zu betreiben/betreiben zu lassen und seinen Strombedarf daraus teilweise oder sogar überwiegend zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen und mittels regionaler Direktvermarktung innerhalb der städtischen Liegenschaft zu verteilen.

### **11.2. Rechnungsstellung**

Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen der Stromversorgungsunternehmen müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:

Genauere Rechnungsanschrift von der Einrichtung, welche die Liegenschaft verwaltet.

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
Interner Geschäftsbetrieb  
Neckarelzerstr. 7  
74821 Mosbach

Genauere Angabe der Entnahmestelle gemäß Liste (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!).

- Abrechnungszeitraum
- Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
- Rechnungsnummer
- Rechnungsdatum
- Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages

- Zählernummer(n), MeLo-ID(s), MaLo-ID(s)
- Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (sofern verfügbar)
- Verbrauchsmenge in kWh
- Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten

*Darüber hinaus muss bei einem Zählerwechsel rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung erfolgen.*

Für Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung ist eine monatliche Rechnung auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten innerhalb einer Frist von 21 Werktagen nach Ende des Liefermonats zu erteilen.

Für alle übrigen Abnahmestellen läuft der Abrechnungszeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. von Ablesung zu Ablesung. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den Energieversorger zu garantieren. Der Auftraggeber zahlt grundsätzlich monatliche Abschläge auf Grundlage der Vorjahresverbrauchswerte, im ersten Vertragsjahr auf Grundlage der genannten Verbrauchswerte. Die Jahresrechnungen für die SLP-Abnahmestellen müssen seitens des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von 21 Werktagen gestellt werden.

Die Rechnungslegung ist auf elektronischem Weg per PDF zur Verfügung zu stellen und an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

[beschaffung@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:beschaffung@neckar-odenwald-kreis.de)

### **11.3. Lieferstellenbereitstellung**

Der Auftragnehmer soll für den Auftraggeber eine digitale Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten sollen in einer Sammeldatei bzw. auf einer digitalen Plattform auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.

Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil fortgeführt werden sollen durch den Auftragnehmer mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür soll die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

### **11.4. Nachweis der Bonität der Anbieter und beigezogenen Unterauftragnehmer**

Nachweis, dass der Bewerber mindestens die Anforderungen erfüllt, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I, II und III gestellt werden durch Vorlage eines der in der Ratingmap aufgeführten Nachweise. Die Ratingmap „Zuordnung des Bonitätsindex in die Bewertungsklassen der Finanzdienstleister“ ist zu finden unter <https://www.creditreform.de/ratingmap> (Stand vom 31.12.2023).

Das Ausstellungsdatum der Dokumente darf nicht älter als 3 Monate sein (ab Eingang des Angebotes). Der jeweilige Nachweis ist dem Formblatt „Eigenerklärung Eignung“ beizufügen.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen, die in der Creditreform Ratingmap an die Einstufung in Risikoklasse I gestellt werden, ist ein Mindeststandard. Zur Sicherstellung der vorgenannten Bedingung willigt der Bieter bei Angebotsabgabe dem geforderten Bonitätsindex zu. Nachweise sind mit dem Teilnahmeantrag durch den Auftragnehmer einzureichen.

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

## **11.5. Nachweis der Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung**

Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit einer pro Versicherungsjahr zweifach maximierten Mindestdeckungssumme für Personenschäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall und für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von EUR 5 Mio. je Schadensfall.

Im Falle einer Bietergemeinschaft ist die Erklärung durch jedes Mitglied der Bietergemeinschaft abzugeben. Der Auftraggeber wird den Bieter im Falle der Zuschlagserteilung zur Vorlage eines Nachweises über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit der genannten Mindestdeckungssumme auffordern.

**Die Abgabe der Erklärung über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder die Bereitschaft zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung sowie jeweils über die Aufrechterhaltung der Versicherung für den Zeitraum der Leistungserbringung mit den genannten Mindestdeckungssummen ist ein Mindeststandard. Bei Nichterfüllung des aufgestellten Mindeststandards bleibt das Angebot des Bieters / der Bietergemeinschaft unberücksichtigt.**

Bei Angebotsabgabe eines Bieters/Energieversorgers für mehrere Lose reicht die einmalige Einreichung des Nachweises aus.

## **11.6. Ansprechpartner**

Während der Vertragslaufzeit wird durch den Auftraggeber ein fester Ansprechpartner nebst fester Vertretung gefordert. Dies gilt für die Bereiche:

- Lieferkundenabrechnung
- Energiebeschaffung
- Änderungsmittelungen zu Lieferstellen

Dies ist zu den üblichen Geschäftszeiten (Mo-Do 8:00 bis 17:00 Uhr; Fr 08:00 bis 13:00 Uhr) durch den Auftragnehmer sicherzustellen; d.h., es gibt eine direkte Kontaktmöglichkeit ohne zwischengeschaltete Hotline für den Auftraggeber zum Auftragnehmer.

Ansprechpartnerwechsel sind dem Auftraggeber mitzuteilen.

## **12. Weitergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)**

Beabsichtigt der Bieter/die Bietergemeinschaft, Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie **mit dem Angebot** die Teile des Auftrags, die er/sie im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt sowie die vorgesehenen Unterauftragnehmer mit Namen und Anschrift benennen und nachweisen, dass ihm/ihr die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Die Haftung des Hauptauftragnehmers gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber bleibt von einer Weitervergabe an Unterauftragnehmer unberührt. Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Abs. 1 GWB. Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor Erteilung des

Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen sowie dessen Eignung. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe oder fehlender Eignung kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bieter/der Bietergemeinschaft dafür eine Frist setzen.

### 13. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften haben mit ihrem **Angebot** jeweils die Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu benennen. Fehlt eine dieser Angaben, so ist sie vor Zuschlagserteilung beizubringen. Zudem haben Bietergemeinschaften für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft die Angaben und Erklärungen **mit dem Angebot** vorzulegen.

### 14. Angebotsunterlagen

#### Die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind

- 631 EU Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EU
- 632 EU Bewerbungsbedingungen EU
- Artikel 5k der Verordnung (EU) Nr. 833-2014 in der Fassung vom 08.04.2022

#### Die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden

- Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- 635 Zusätzliche Vertragsbedingungen
- (Muster-)Energiefiefervertrag (Strom zu Los 1 und/oder Los 2)
- (Muster-)Energiefiefervertrag (Gas zu Los 3 und/oder Los 4)
- Lieferstellenübersicht Strom (Los 1 und Los 2)
- Lieferstellenübersicht Gas (Los 3 und Los 4)
- Lastgangdaten Gas (zu Los 4)

#### Die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind

- 633 EU Angebotsschreiben mit Lose
- 124 Eigenerklärung Eignung inkl. den darin geforderten Nachweisen
- Formular: Angebot zur Strombelieferung (je angebotenes Los – Los 1 und/oder Los 2)
- Formular: Angebot zur Gasbelieferung (je angebotenes Los – Los 3 und/oder Los 4)
- Eigenerklärung Russland Sanktionen
- Verpflichtungserklärung zum Nachweis von Ökostrom
- Verpflichtungserklärung Mindestentgelt (einmalige Abgabe; auch bei Angebotslegung zu mehreren Losen)

#### Nur wenn vorliegend

- 234 Erklärung Bietergemeinschaft (je angebotenes Los)
- 235 Verzeichnis der Leistungen von Unterauftragnehmern (je angebotenes Los)
- 236 Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen ((je angebotenes Los und nur wenn 235 eingereicht wird)

**Die Vergabeunterlagen stehen auf dem Portal der eVergabe zum Download bereit.**

### 15. Bieterfragen/Kommunikation

Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 06.06.2024 möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu

vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugegangen, wenn sie in den Projektraum eingestellt wurde.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.

Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.

Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.

**Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.**

#### **16. Angebote können abgegeben werden:**

Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und den ausgefüllten Preisblättern bis zum Angebotsfristende, dem 13.06.2024, 10:00 Uhr, über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.

Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform ist der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.

Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.

Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.

#### **16.1. Nebenangebote**

Nebenangebote sind nicht zulässig.

#### **16.2. Submission**

Die Öffnung der Angebote findet gem. der Auftragsbekanntmachung statt.

## 17. Zuschlagskriterien 17.1. Los 1 Öko-Strom

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl
Erstvertragslaufzeit 2025-2026: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2025} + Z_{2026}) / 2$	600
Ökozuschlag, ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Ökozuschlag, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(\text{Ökozuschlag}_{2025} + \text{Ökozuschlag}_{2026}) / 2$	200
Prozentuale Mehr- /Mindermengentoleranzgrenze	Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.  <u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmen- gentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.  Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
	<u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermen- gentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.  Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
Dienstleistungsentgelt Mindermengenabnahme	<u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u>  Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.  Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
Dienstleistungsentgelt Mehrmengenabnahme	<u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehrmengentoleranzgrenze:</u>  Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.  Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
<b>Max. Gesamtpunktzahl</b>		<b>1.000</b>

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er Zusatzpunkte in Höhe von 300, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung angibt. In diesem Fall sind gibt es eine Max. Gesamtpunktzahl in Höhe von 1.100. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

### Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Strombelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Kosten in €:  $Kosten_{2025} + Kosten_{2026}$

Wobei

$Kosten_{2025} = (EP_{2025}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 397.543 kWh.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025 ( $EP_{2025}$ ) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25) vom 07.06.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 ( $EP_{2026}$ ) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-26) vom 07.06.2024.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

### Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichender Punktzahl von 1.000 bzw. 1.100 reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, wird bezuschlagt.

### 17.2. Los 2 Öko-Strom

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl
Erstvertragslaufzeit 2025-2026: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2025} + Z_{2026}) / 2$	600
Ökoaufschlag, ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Ökoaufschlag, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(\text{Ökoaufschlag}_{2025} + \text{Ökoaufschlag}_{2026}) / 2$	200
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.  <u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.	50

	<p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	
	<p><u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
Dienstleistungsentgelt Mindermengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
Dienstleistungsentgelt Mehrmengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
<b>Max. Gesamtpunktzahl</b>		<b>1.000</b>

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er Zusatzpunkte in Höhe von 300, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Strombelieferung angibt. In diesem Fall sind gibt es eine Max. Gesamtpunktzahl in Höhe von 1.100. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Angebotsformular aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

## Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Strombelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Kosten in €:  $Kosten_{2025} + Kosten_{2026}$

Wobei

$Kosten_{2025} = (EP_{2025}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 930.862 kWh.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025 ( $EP_{2025}$ ) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25) vom 07.06.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 ( $EP_{2026}$ ) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-26) vom 07.06.2024.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

## Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichender Punktzahl von 1.000 bzw. 1.100 reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, wird bezuschlagt.

### 17.3. Los 3 Gas

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl
Erstvertragslaufzeit 2025-2026: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2025} + Z_{2026}) / 2$	600
Verlängerungsoption 2027-2028: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2027} + Z_{2028}) / 2$	200
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	Dem Bieter/Energieversorger wird gestatten, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.  <u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.  Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mehrmengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mehrmengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50
	<u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.	50

	<p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	
Dienstleistungsentgelt Mindermengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
Dienstleistungsentgelt Mehrmengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehrmengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
<b>Max. Gesamtpunktzahl</b>		<b>1.000</b>

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er Zusatzpunkte in Höhe von 300, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Gasbelieferung angibt. In diesem Fall sind gibt es eine Max. Gesamtpunktzahl in Höhe von 1.100. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Gasbelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

## Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Gasbelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Kosten in €:  $Kosten_{2025} + Kosten_{2026}$

Wobei

$Kosten_{2025} = (EP_{2025}/100) * Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 1.726.262 kWh.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025 ( $EP_{2025}$ ) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX THE Natural Gas Futures Cal-25) vom 07.06.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 ( $EP_{2026}$ ) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX THE Natural Gas Futures Cal-26) vom 07.06.2024.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

## Die Bezuschlagung erfolgt sodann:

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichender Punktzahl von 1.000 bzw. 1.100 reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, wird bezuschlagt.

## 17.4. Los 4 Gas

Bewertungskriterium	Wobei gilt:	Max. Punktzahl
Erstvertragslaufzeit 2025-2026: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2025} + Z_{2026}) / 2$	600
Verlängerungsoption 2027-2028: Zuschlag für Verwaltungsaufwand ... pro Kalenderjahr in ct/kWh	Ø-Niedrigster Faktor für Z, welcher sich aus folgender Rechnung ergibt: $(Z_{2027} + Z_{2028}) / 2$	200
Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze	Dem Bieter/Energieversorger wird gestattet, dem Auftraggeber mit Angebotsabgabe eine Mengentoleranzgrenze abzugeben.  <u>Bewertung Mehrmengentoleranzgrenze:</u> Die nach oben höchst angebotene Mehrmengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.  Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mehrmengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mehrmengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.	50

	<p><u>Bewertung Mindermengentoleranzgrenze:</u> Die nach unten höchst angebotene Mindermengentoleranzgrenze erhält die Maximalpunktzahl von 50 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
Dienstleistungsentgelt Mindermengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mindermengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mindermengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
Dienstleistungsentgelt Mehrmengenabnahme	<p><u>Bewertung Dienstleistungsentgelt bei Mehrmengentoleranzgrenze:</u></p> <p>Das wirtschaftlich günstigste angebotene Dienstleistungsentgelt der Mehrmengenabnahme erhält die Maximalpunktzahl von 25 Punkten.</p> <p>Dabei gilt: Angebote, die 20% oder mehr auf die angebotene Mindermengentoleranz liegen, als die höchst abgegebene Mindermengentoleranz, erhalten 0 Punkte. Alle übrigen Preisangebote erhalten ihren Punktwert durch lineare Interpolation zwischen den vorgenannten Wertungsgrenzen.</p>	50
<b>Max. Gesamtpunktzahl</b>		<b>1.000</b>

Wenn der Bieter/Energieversorger auf eine Mengentoleranzgrenze verzichtet und selbst das Risiko der Verbrauchsschwankungen auf Seiten des Auftraggebers trägt, erhält er Zusatzpunkte in Höhe von 300, soweit er keine Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Gasbelieferung angibt. In diesem Fall sind gibt es eine Max. Gesamtpunktzahl in Höhe von 1.100. Werden Prozentuale Mehr-/Mindermengentoleranzgrenze im Formular Angebot zur Gasbelieferung aufgeführt, gilt obige Bepunktung.

### Indikation mit Angebotsöffnung

Für die Planung des Haushaltes und zur weiteren Entscheidungsfindung, ist es für den Auftraggeber von entscheidender Bedeutung, frühzeitig eine preisliche Richtung zu erkennen. Aus diesem Grund wird im Formular Angebot zur Gasbelieferung auch der Börsenpreis abgefragt, um eine Indikation des Angebots für die kommenden Energiekosten zu erhalten, welche sich aus folgender Rechnung ergeben:

Kosten in €:  $Kosten_{2025} + Kosten_{2026}$

Wobei

$Kosten_{2025} = (EP_{2025}/100) \cdot Verbrauchsmenge$

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) \cdot Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt gemäß der Lieferstellenübersicht 6.108.702 kWh.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2025 (EP<sub>2025</sub>) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreisen der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX THE Natural Gas Futures Cal-25) vom 07.06.2024.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 (EP<sub>2026</sub>) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX THE Natural Gas Futures Cal-26) vom 07.06.2024.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

### **Die Bezuschlagung erfolgt sodann:**

Dasjenige Angebot, welches in der Summenbildung aller genannten Bewertungskriterien, annähernd an die höchst zu erreichender Punktzahl von 1.000 bzw. 1.100 reicht und damit die Rangfolge 1 erhält, wird bezuschlagt.

### **18. Nachforderung von Unterlagen**

Der Auftraggeber behält sich vor, im Rahmen des § 56 Abs. 2 VgV Unterlagen, die auf Anforderung des Auftraggebers bis zum Ablauf der Angebotsfrist nicht vorgelegt wurden, bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Nachfrist nachzufordern. Fehlende Preise, die den Gesamtpreis, der für den Referenzwert der Auswertung herangezogen wird, beeinträchtigen, werden nicht nachgefordert und führen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren (§ 56 Abs. 3 VgV).

### **19. Information vor geplanter Auftragserteilung**

Über die Nichtberücksichtigung Ihrer Angebote erhalten die Bieter, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, eine Vorabinformation gemäß den Anforderungen des § 134 GWB. Die Information gem. § 134 GWB enthält auch den Grund / die Gründe für nicht annehmbare Angebote.

### **20. Zuschlag**

Der Zuschlag wird nach Ablauf der Informationsfrist gemäß § 134 GWB durch den Auftraggeber erteilt.

### **21. Bindefrist des Angebotes**

Das Angebot muss bis zum 22.07.2024 gültig sein.

### **22. Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens**

Die Bieter sind verpflichtet, während und auch nach der Durchführung oder Beendigung des Vergabeverfahrens die Verdingungsunterlagen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers geheim zu halten. Diese Verpflichtung gilt örtlich und zeitlich unbeschränkt und auch gegenüber Unternehmen, die mit dem Bieter verbunden sind.

Das vom Bieter beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle vom Bieter im Zusammenhang mit diesem Verfahren beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

Bitte kennzeichnen Sie sämtliche Angebotsbestandteile, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, im Falle eines

Nachprüfungsverfahrens weitergehende Kennzeichnungen über eventuelle Geheimhaltungsbedürfnisse an den Angeboten der Bieter vorzunehmen. Die angebotenen Preise werden allerdings grundsätzlich geschwärzt.

### **23. Ausschluss von Interessenkonflikten**

Die Auftraggeberin erfüllt ihre gesetzliche Pflicht, bei der Durchführung des Verfahrens Interessenkonflikte auszuschließen. Personen, die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 1 VgV), sind an der Durchführung des Vergabeverfahrens nicht beteiligt und können auch keinen Einfluss auf den Ausgang des Vergabeverfahrens nehmen.

### **24. Vertragsabschluss**

Für die Lieferstellen des Auftraggebers werden beigefügte (Muster-)Strom-/Gaslieferverträge je Los abgeschlossen. Weitere Vertragsbestandteile können dem jeweiligen Mustervertrag unter § 1 entnommen werden.

Die Unterzeichnung dieser Vertragsdokumente ist rein deklaratorisch und hat keinerlei rechtsgestaltende Wirkung.

### **25. Aufwandsentschädigung**

Für die Erarbeitung und Einreichung des Angebotes steht dem Bieter kein Anspruch auf Entschädigung seines Aufwandes zu. Für Anlagen, die vom Bieter angefordert oder dem Angebot beigefügt werden, werden keine Kosten ersetzt. Kosten bzw. Aufwendungen, die bei der Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Verfahrens entstehen, werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche der Bieter sind ausgeschlossen.

### **26. Nachprüfung des Vergabeverfahrens**

Bei Verstößen, die sich aus der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ergeben, ist bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist zu rügen. Verstöße gegen Vergabevorschriften sind gegenüber dem Auftraggeber innerhalb von 10 Kalendertagen nach Absendung der Information gem. § 134 GWB zu rügen. Der Vergabeverstoß und die Aufforderung an den öffentlichen Auftraggeber, den Verstoß abzuändern, müssen konkret dargelegt werden. Die Rüge muss objektiv und deutlich formuliert und nicht nur darauf gerichtet sein, etwaige Fragen aufzuklären.

Teilt der Auftraggeber mit, dass einer Rüge nicht abgeholfen wird, kann innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich ein Nachprüfungsantrag bei der angegebenen Vergabekammer gestellt werden.

Zuständige Vergabekammer:

Vergabekammer Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Karlsruhe  
Durlacher Allee 100  
76137 Karlsruhe  
Tel.: +49 7219264049  
Email: [vergabekammer@rpk.bwl.de](mailto:vergabekammer@rpk.bwl.de)

Auf die Vorschriften der § 160 ff. GWB weisen wir hin.

## **27. Datenschutzklausel**

Die von Ihnen erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Ihre Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung ihres Angebotes nach der VgV. Soll Ihr Angebot angenommen werden, so werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über Ihren Namen vor dem Vertragsschluss gemäß § 134 GWB informiert. Mit Angebotsabgabe erklären Sie sich mit der Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten gemäß der vorgenannten Datenschutzerklärung einverstanden.